SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DIE 13.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLA-NES NR. 56 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ADENAUERALLEE UND ZOB (EHEM. POSTGELANDE)

ZEICHENERKLÄRUNG

Rechtsgrundlage Planzeichen Erläuterungen I. Festsetzungen (Anordnungen normaten Inhalts) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 ∮9 Abs. 7 BauGB 69 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung MKe Kerngebiete ,eingeschränkt (siehe Text Nr.1) ∮7 BauNVO ∮9 Abs.1 Nr.11 BauGB Verkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 69 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB hier verkehrsberuhigter Bereich 59Abs.1Nr.11BauGB Offentlicher Parkplatz Ein-und Ausfahrtsbereich ♦9Abs.1Nr.11BauGB ∮9Abs.1Nr.11BauGB Bereich ohne Ein-und Ausfahrt ♦9Abs.1Nr.11BauGB Straßenbegleitgrün ∮9Abs.1Nr.15BauGB Private Grünfläche mit Erhalt von Einzelbäumen Erhalten von Bäumen (siehe Text Nr. 3.1u. 3.2) 69 Abs.1Nr.25b BauGB Erhalten von Bäumen und Sträuchern (siehe Text Nr.3.1u, 3.21 69 Abs 1 Nr. 25 b BauGB 3 = 1= 69 Abs.1Nr.21 BauGB Leitungsrecht (siehe Text Nr. 2) Vorhandener bewachsener Schutzwall-Höhe1,5m überGehweg|\$9Abs.1Nr. 24 BauGB ∮9Abs.1Nr.12 BauGB Flächen für die Versorgung-Umformerstation II. Darstellungen ohne Normcharakter Flurstücksnummer Flurstücksgrenze Flurgrenze

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches sowie nach §92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 01.07.1999 folgende Satzung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr.56 für das Gebiet zwischen Adenauer – Allee und ZOB (ehem. Postgelände) beste-hend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),erlassen:





Parkdeck Parkplatz Theodor-Heuss-Platz Parkdeck

Der Bauausschuß hat am 12.01 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Parkplatz

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (TeilA) und dem Text(TeilB), sowie die Begründung haben in der Zeit vom15.03.1999 bis zum16.04.1999 während folgender Zeiten:montags bis donnerstags von 7³⁰-12³⁰ Uhr und 13³⁰-16°° Uhr, freitags von 7°° -12°° Uhr nach 6 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß An-regungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 03.03.1999 in der "Norddeutschen Rundschau" ortsüblich bekannt gemacht worden Die Durchführung der unter 1. -5. genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

gez. Brommer

Brommer Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen. Itzehoe, den 20.01.2000

> Brommer Bürgermeister

Beschluß des Bebäuungsplanes durch die Ratsversam mlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 26.01.2000 in der Norddeutschen Rundschau" ortsüblich bekanntgemacht In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (\$215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglich keit, Entschädigung sansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des 6 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27,01.2000 in Kraft getreten. Itzehoe ,den 27.01.2000 gez. Brommer

Brommer

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 14.04 1998.Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norddeutschen Rundschau" am 19.11.1998 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach \$3Abs.1Satz1BauGBistaufgrund des Bauausschußbeschlusses vom 03.11.1998 in Form eines öffentlichen Aushanges des Planentwurfes in der Zeit vom 30.11.1998 bis zum14.12.1998 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.11.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

gez. Brommer

Der katastermäßige Bestand am 20.01.2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Itzehoe,den 20.01.2000

gez. Teten - Gerdes Oberreg. Vermessungsrätin Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 01.07.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A lund dem Text (TeilB) wurde am 01.07.1999 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 01.07.1999 gebilligt

Itzehoe, den 20.01.2000

Brommer Bürgermeister

In Ergänzung zur Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

TEILB: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO)

1.1 Tankstellen sind unzulässig.

1.2 Vergnügungsstätten sind unzulässig.

1.3 Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 700 gm Verkaufsfläche sind unzulässig.

2. Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Itzehoe bzw. der Stadtwerke Itzehoe unterirdische Sielleitungen herzustellen und zu unterhalten.

3. Bindung für Bepflanzungen/Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

3.1 Die Bäume mit einem Erhaltungsgebot sind bei Abgang jeweils durch Pflanzungen in gleicher Baumart zu ersetzen (Stammumfang bei der Pflanzung: mind. 20 cm).

3.2 Im Kronenbereich - zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten - der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume, sind Abgrabungen, Geländeaufhöhungen und Versiegelungen unzulässig. Im Fall von unvermeidbaren Abweichungen sind die DIN 18920 und die RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen/ Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO Schl. - Holstein)

4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an der Fassade der Hauptgebäude zulässig. Sie sind auf das Erdgeschoß bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu begrenzen. Unzulässig sind alle blinkenden, sich bewegenden, freistehenden und reflektierenden Anlagen.

4.2 Werbeanlagen dürfen max. 10% der jeweiligen Erdgeschoßfassadenfläche betragen. Auskragende Werbeanlagen dürfen nicht weiter als 0,7 m von der Fassadenflucht hervortreten. Werbeanlagen müssen allseitig von mindestens 0,2 m Wandfläche umgeben sein, von der Hauskante mindestens 0,6 m zurückbleiben.

4.3 Werbeanlagen dürfen wichtige Gliederungselemente des Gebäudes nicht überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden. Übermalen und Überkleben von Schaufenstern zu dauernden Werbezwecken ist unzulässig.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Itzehoe ist zu beachten. Sie gilt auch für Bäume, die im Bebauungsplan nicht mit einem Erhaltungsgebot versehen sind.

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 56 treten durch die Überplanung

Bürgermeister